

Finanzordnung

Vogtländischer

Fußball-Verband

§ 1 Haushaltplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im VFV erfolgt auf der Grundlage der vom Vorstand bestätigten jährlichen Haushaltplanes. Ausgaben und Einnahmen müssen im Einklang stehen.
- (3) Notwendige Korrekturen zum Haushaltsplan erfordern die Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Finanzierungsquellen sind in der Satzung des VFV verankert.

§ 2 Kassenverwaltung

- (1) Die beim Schatzmeister bestehende Kasse des VFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle.

Kein anderes Organ des VFV hat Zahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

- (2) Der Zahlungsverkehr des VFV hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und dessen Bankkonto zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen.

Jeder Ausgabebeleg ist durch den Schatzmeister zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Präsidenten oder Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 3 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der Ordnungsgemäßen Geschäftsführung des VFV kann

- a) der Präsident bis zu einem Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall verfügen.
- b) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall verfügen.
- c) In Fällen in denen der Vorstand nicht vorher gefragt werden kann, darf der Schatzmeister gemeinsam mit dem Präsidenten Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall hinausgehen, jedoch nur bis zu einer Höhe von 1500,00 Euro.

In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig.

- d) Ausgaben, die die vorstehenden Beträge übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Beiträge der Mitglieder

- (1) Der Vogtländische Fußball-Verband e.V. erhebt satzungsbedingt für seine Mitglieder keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der VFV erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 Euro je Verein.

§ 5 Jahresmannschaftsbeitrag

- (1) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, deren Mannschaften die Pflichtspiele auf Kreisebene austragen.
- (2) Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft:

Saison 2010/2011

Bezirksklasse Herren	250,00 Euro
Kreisliga Herren	160,00 Euro
1. Kreisklasse Herren	130,00 Euro
2. Kreisklasse Herren	110,00 Euro
3. Kreisklasse / Reserven Herren	50,00 Euro

Ab Saison 2011/2012

Vogtlandliga Herren	200,00 Euro
Vogtlandklasse Herren	160,00 Euro
Kreisliga Herren	130,00 Euro
1. Kreisklasse Herren	110,00 Euro
2. Kreisklasse Herren (Res.)	50,00 Euro

Ab Saison 2010/2011

Alte Herren	10,00 Euro
Frauen	40,00 Euro
Jugendmannschaft A-C	30,00 Euro

- (3) Der Jahresmannschaftsbeitrag, laut Rechnungslegung durch den VFV, ist bis 14 Tage vor Beginn der Pflichtspiele eines jeden Jahres auf das Konto des VFV zu überweisen.
- (4) Eine Mahnung bei einer evtl. Nichtbezahlung des Jahresmannschaftsbeitrages lt. § 29 der RVO, Teil 1, entfällt ausnahmslos aus zeitlichen Gründen.
- (5) Dem Schatzmeister wird nachstehende Vollmacht erteilt:

Bei Nichtbezahlung des Jahresmannschaftsbeitrages erfolgt keine Mahnung, sondern die sofortige schriftliche Antragstellung der Verfahrenseröffnung beim Sportgericht des Vogtländischen Fußball-Verbandes.
- (6) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VFV nicht nach, so kann das Präsidium beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereines beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauffolgenden Quartals ausgeglichen sind.
- (7) Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten gegenüber dem VFV per 31.03. bis 31.05.

§ 6 Meldegebühr

Der VFV kann zu den von ihm organisierten Turnieren von den beteiligten Mannschaften Meldegebühren erheben. Die Höhe ist mit der Turnierausschreibung durch den Vorstand festzulegen. Die Meldegebühren sind zusammen mit den Jahresmannschaftsbeiträgen zu entrichten.

§ 7 Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein und dieser trägt dafür alle anfallenden Kosten. Aufwendungen des Gastes gehen zu dessen Lasten.
- (2) Für Pokalendspiele gilt ein vom Vorstand des VFV bestätigter Finanzplan.

-§ 8 Spielgenehmigungsgebühren

(1) Internationale Spiele

Jegliche Spiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den SFV, nachdem der Vogtländische Fußball-Verband den Antrag befürwortet hat.

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und beträgt für Mannschaften der

a) Bezirksliga Herren:	40,00 Euro
b) Bezirksliga Damen:	30,00 Euro
c) Bezirksliga A- bis C Junioren:	15,00 Euro
d) Alle Spielklassen des Kreises:	15,00 Euro

Die Spielgenehmigungsgebühren sind an den SFV abzuführen und der Nachweis für die Zahlung ist dem Antrag beizufügen !

Bankverbindung des SFV – Konto-Nr.: 300 437 559
BLZ 870 962 14
Volksbank Chemnitz

(2) Spielverlegungsgebühren

Für Anträge auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag und -ort) auf eigenen Wunsch, mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners, sind Gebühren zu entrichten.

Sie betragen für alle Mannschaften des VFV bei fristgemäßer Beantragung:

a) für Herren und Frauen:	20,00 Euro
b) für Nachwuchs A-C:	15,00 Euro
D-G	10,00 Euro

Eine Kopie der Einzahlung ist dem Antrag an den jeweiligen Staffelleiter, beizufügen. Es ist der Antrag des VFV (<http://www.vfv-online.de>) zu verwenden. Die Gebühren sind nur auf das Konto des VFV zu überweisen.

Bei nicht fristgemäßer Beantragung verdoppeln sich die Gebühren.

(3) Proteste, Einsprüche, Beschwerden, Wiederaufnahmeanträge und Widersprüche

a) Herren und Frauen:	80,00 €
b) Nachwuchsbereich:	50,00 €

(4) Berufungen

- a) Herren und Frauen: 200,00 €
- b) Nachwuchsbereich: 100,00 €

(5) Gnadengesuche

- a) Herren und Frauen: 150,00 €
- b) Nachwuchsbereich: 100,00 €

(6) Wiederaufnahmeantrag

- a) Herren und Frauen: 200,00 €
- b) Nachwuchsbereich: 100,00 €

(7) Mahngebühren

Alle Alters- und Spielklassen: bis 20,00 €

(8) Anmeldung von Spielgemeinschaften: 10,00 €

(9) Verhandlungsgebühren

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen (s.RVO) getroffen werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto- ; Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO.

§ 9 Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen.

Die gleiche Regelung gilt, wenn ohne Verschulden eines Vereins eine Neuansetzung des Spieles erfolgt.

- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pflicht- oder Freundschaftsspiel nicht an, können auf Antrag die Regressansprüche über das Sportgericht geltend gemacht werden.
- (3) Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Belege innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum des angesetzten oder vereinbarten Spieles, einzureichen.

§ 10 Schiedsrichterausgleichszahlung

- (1) Nach Abschluss der Punktspiele ermitteln die Staffelleiter den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine der jeweiligen Staffel.
- (2) Vereine, welche unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den VFV. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag erstattet.

§ 11 Entschädigung der Schiedsrichter

- (1) Angesetzte Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles. Bei Pokalspielen richtet sich die Entschädigung nach der höherklassigen Mannschaft, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft.

Für die Abrechnung der Fahrtkosten gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.

<u>Saison 2010/2011</u>	SR	/	SRA
Bezirksklasse Herren	25,00 Euro		20,00 Euro
Kreisliga Herren	20,00 Euro		16,00 Euro
1. Kreisklasse Herren	16,00 Euro		13,00 Euro
2. Kreisklasse Herren	16,00 Euro		13,00 Euro
3. Kreisklasse Herren (Reserven); Alte Herren	11,00 Euro		

<u>Saison 2011/2012</u>			
Vogtlandliga Herren	25,00 Euro		20,00 Euro
Vogtlandklasse Herren	20,00 Euro		16,00 Euro
Kreisliga Herren	16,00 Euro		13,00 Euro
1. Kreisklasse Herren	16,00 Euro		13,00 Euro
2. Kreisklasse Herren (Reserven); Alte Herren	11,00 Euro		

Ab Saison 2010/2011

Kreisklasse A- u. B-Junioren	13,00 Euro	8,00 Euro
Kreisklasse C-Junioren	11,00 Euro	7,00 Euro
Kreisklasse D- bis G-Junioren	9,00 Euro	
Vogtlandliga Frauen	14,00 Euro	8,00 Euro
Vogtlandklasse Frauen (Kleinfeld)	11,00 Euro	

- (2) Bei Spielausfällen infolge Unbespielbarkeit des Platzes bzw. Nichtantreten von Mannschaften erfolgt die Entschädigung mit 50% des Entschädigungssatzes.

Entschädigung von Turnier- und Wettkampfleitungen

§ 12 Schiedsrichter- und Spielbeobachtern sowie Platzkommission

- (1) Angesetzte Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung.
- (2) Bei Turnieren gelten folgende Sätze im Kreismaßstab:
 - a) Für Schiedsrichter,
 - b) Turnier- und Wettkampfleitungsmitglieder pro Turnierstunde 5,00 Euro
 - c) Für Kassierer pro Turnierstunde 3,00 Euro
 - d) Für Ordner pro Turnierstunde 2,00 EuroFahrtkosten werden nach den Bestimmungen der Finanzordnung gezahlt.
- (3) Den Mitgliedern der Platzkommission wird bei ihrem Einsatz eine Entschädigung in Höhe von 8,00 Euro sowie Fahrtkosten nach den Bestimmungen der Finanzordnung, sowie Telefon- und Portokosten durch den platzbauenden Verein gezahlt.
- (4) Bei Spiel- und Schiedsrichterbeobachtung im Auftrag des Kreisverbandes wird eine Entschädigung von 10,00 Euro erstattet.
- (5) Für die Betreuung zu Auswahlspielen und –Turnieren im Auftrag des Kreisverbandes wird eine Entschädigung von 4,00 Euro/Stunde und Fahrtkosten erstattet. Für Trainingseinheiten der Auswahlmannschaften werden die Fahrtkosten erstattet.
- (6) Zu den festgelegten Entschädigungen wird kein Tagegeld gezahlt.

§ 13 Reisekostenvergütung

- (1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben im Auftrag des Vogtländischen Fußball-Verbandes erfolgen, erstattet. Für diese Reisen sind schriftliche Aufträge (es gelten auch E-Mails und Faxe) des zuständigen Organs des VFV erforderlich. Für Arbeitstagungen, Schiedsrichter- und Spielbeobachtungen u. ä. gelten die schriftlichen Einladungen für die Berechnungen der Reise. Für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten gelten die amtlichen Ansetzungen (DFBnet) der zuständigen Organe des VFV als Auftrag.
- (2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Eisenbahn über 200 Kilometer für eine Wegstrecke, werden die Fahrtkosten der 1. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen.

- (3) Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale vergütet werden.

Sie beträgt bei

- a) PKW bis 0,30 Euro
- b) Motorrad bis 0,13 Euro
- c) Moped bis 0,08 Euro
- d) Fahrrad bis 0,04 Euro

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen

- a) beim PKW um 0,02 Euro/km und
- b) beim Motorrad um 0,01 Euro/km.

Bei der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche der Fahrzeughalter abgegolten.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen: Fahrtstrecke, gefahrene Kilometer, Namen der mitgenommenen Personen.

Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist unbedingt zu nutzen.

§ 14 Übernachtungsgeld

- (1) Das Übernachtungsgeld wird in nachgewiesener Höhe von max. 70,00 Euro erstattet.
- (2) Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Fortfall des Übernachtungsgeldes zu erstatten.
- (3) Übernachtungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn die Nacht zur Reise verwendet werden muss, insofern die Hinreise vor 0.00 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 5.00 Uhr beendet wird. Die Höhe des Übernachtungsgeldes beträgt in solchen Fällen 5,00 Euro.

§ 15 Lehrgänge und Beratungen

- (1) Die Organe des KV berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung des Vorstandes selbst ein.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang / Beratung Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit weniger Kostenaufwand erreicht werden kann.

§ 16 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und den Kassenprüfern wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die einzelnen Ämter wird im jährlich durch den Vorstand zu beschließenden Haushaltsplan festgelegt.
- (2) Tagegeld wird bei Abwesenheit vom Wohnort zur Durchführung von Aufgaben des Vogtländischen Fußball-Verbandes und seiner Organe nach dem jeweils gültigen Jahressteuergesetz gezahlt.
- (3) Als Beratung gelten ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des jeweiligen Gremiums. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen abgegolten (außer Fahrt- und Übernachtungskosten).

§ 17 Erstattung von Auslagen

- (1) Bei Staffeltagungen tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.
- (2) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des VFV.

§ 18 Geldstrafen auf der Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung

Entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung können gegen Vereine Geldstrafen ausgesprochen werden, wenn Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des SFV und VFV vorliegen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen selbst verantwortlich.
- (2) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
- (3) Alle vom Vogtländischen Fußball-Verband erhobenen Gebühren und Strafen sind auf das Konto des VFV zu überweisen.
- (4) Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Finanzordnungen mit den dazu erlassenen Regelungen außer Kraft.